

GESCHÄFTSORDNUNG

zur Landessatzung

Beschlossen auf dem 18. ordtl. LPT in Neubrandenburg am 19. April 2008.
Letzte Änderung auf dem a.o. LPT (virtuell) am 12. Juni 2021.

I. Beschlussfähigkeit

§ 1 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitgliedes. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Versammlungsleiter kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2 - Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 - Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (2) Bei der Abstimmung ist nachstehende Reihenfolge einzuhalten:
 - a. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 - b. Änderungsanträge,
 - c. Anträge auf Schluss der Rednerliste,
 - d. Anträge auf Vertagung der Aussprache,
 - e. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
 - f. Zusatzanträge
 - g. Anträge auf Schluss der Debatte,
 - h. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleichweit, so ist über den zeitiger eingebrachten zuerst abzustimmen.

III. Wahlen

§ 4 - Allgemeines

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Landespartei und ihren Gliederungen sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen der Volksvertretungen sind schriftlich und geheim.
Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (3) Jeder Delegierte/Vertreter und der Landesvorstand haben das Recht, Bewerber für die Wahlen zu benennen.
- (4) Bei Wahlen im Sinne vom Abs. 1 Satz 1 muss eine Zählkommission gebildet werden, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Parteimitgliedern besteht. Der Vorsitzende der Zählkommission leitet die Wahl und fertigt das Wahlprotokoll an, das Teil der Sitzungsniederschrift ist.

§ 5 - Vorstandswahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig. Eine Stimmenthaltung ist ein leerer, unveränderter oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel. Es kann auch mit "nein" gestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a.) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
 - b.) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt;
 - c.) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl.

- (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Vorsitzenden der Zählkommission.
- (5) Bei den Wahlen zum Landesvorstand werden der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Schatzmeister und der Generalsekretär in Einzelwahlen gewählt. Die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden kann auf Beschluss des Landesparteitags in verbundener Einzelwahl oder in Sammelwahl erfolgen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in verbundener Einzelwahl oder in Sammelwahl.

§ 6 - Delegierten- und Vertreterwahlen

- (1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und zur Bundesvertreterversammlung und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Gliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen.
- (2) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Es gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für die abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Vorsitzenden der Zählkommission.
- (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit der geringsten Stimmenzahl Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 7 - Präsidium des Landesparteitages und der Landesvertreterversammlung

Die Mitglieder des Präsidiums werden aus der Mitte des Parteitages oder der Landesvertreterversammlung gewählt. Das Präsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweils amtierende Mitglied ist Präsident.

§ 8 - Landesschiedsgericht

Der Präsident und die zwei Beisitzer des Landesschiedsgerichts werden vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt. Einer der Beisitzer wird als Stellvertreter des Präsidenten gewählt; der Präsident und sein Stellvertreter dürfen nicht demselben Kreisverband angehören. Die stellvertretenden Beisitzer können in einer Sammelwahl gewählt werden. Für die Wahlen gelten § 4 Abs. 1, Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 bis 4. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Landesschiedsgerichts finden die Regelungen der Bundesgeschäftsordnung für das Nachrücken und Ergänzungswahlen entsprechende Anwendung.

§ 9 - Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt; der Landesparteitag kann hiervon abweichen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die stellvertretenden Rechnungsprüfer können in einer Sammelwahl gewählt werden. Für die Wahlen gelten § 4 Abs. 1, Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 bis 4.

§ 10 - Nach- und Ergänzungswahlen

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 11 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) § 5 Abs. 1 bis 4 dieser Geschäftsordnung gilt auch für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen und für die Landesliste zum Europäischen Parlament.
- (2) Die Bewerber auf den Landeslisten zu Landtags- und zu Bundestagswahlen sowie zum Europäischen Parlament werden von der Landesvertreterversammlung in Einzelwahlen gewählt, wenn die Versammlung nicht vorab beschließt, daß und welche Plätze jeweils in einer Sammelwahl zu wählen sind.
- (3) Bei diesen Sammelwahlen sind abweichend von der Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung diejenigen Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit).
- (4) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, wenn es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Vorsitzenden der Zählkommission.

IV. Anträge

§ 12 - Antragstellung

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag können von jedem Delegierten, vom

Landesvorstand, der Landtagsfraktion, von jedem Landesfachausschuss, von jedem Kreisverband oder Ortsverband, vom Landesvorstand der Jungen Liberalen, vom Landesvorstand der Liberalen Senioren und vom Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker gestellt werden.

- (2) Die Anträge zum Landesparteitag sind spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich beim Landesverband (Landesgeschäftsstelle) einzureichen, die sie den Delegierten des Landesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- (3) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Abs. 2 schriftlich einzureichen. Anträge des Landesvorstandes zum Landesparteitag müssen spätestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages den Kreisverbänden zugeleitet werden. Die Landesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht eingegangenen Anträge umgehend auch den Vorsitzenden der zuständigen Landesfachausschüsse zu.
- (4) Anträge auf Änderung der Landessatzung sind an die durch die Landessatzung geregelten Fristen gebunden. Die Landesgeschäftsstelle leitet Satzungsänderungsanträge umgehend dem Vorsitzenden des Landessatzungsausschusses zu.
- (5) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 2 zum Landesparteitag von 30 Delegierten oder dem Landesvorstand eingebracht werden. In diesem Fall beschließt der Landesparteitag ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.
- (6) Die Satzungen der Kreisverbände müssen Bestimmungen enthalten, in denen das Antragsrecht der Gliederungen zu den Kreisparteitagen/Kreismitgliederversammlungen geregelt ist.

§ 13 - Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs bis zur Beschlussfassung Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Antragstellung anordnen, wenn nicht das Organ anderes beschließt.

§ 14 – Geschäftsordnungsanträge

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 15 - Behandlung der Anträge

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt. Hierzu gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2.
- (2) Auf Beschluss des erweiterten Landesvorstandes kann im Vorfeld des Landesparteitages eine Abstimmung über die Antragsreihenfolge durchgeführt werden.

- (3) Sollte die Antragsreihenfolge gemäß (2) bestimmt werden, so beschließt der Landesparteitag die Platzierung von als dringlich erachteten Dringlichkeitsanträgen in der bestehenden Antragsreihenfolge.
- (4) Der Landesparteitag kann jeden Antrag an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen. Diese Überweisung kann auch ohne Aussprache erfolgen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 - Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Wortmeldung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter erteilt dann das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es ist eine Rednerliste zu führen.
- (2) Der Präsident darf sich selbst nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich sonst zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über diese Angelegenheit im Amt vertreten lassen.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrages oder einer Anfrage durch den Antragsteller oder Anfragenden.
- (4) Antragsteller können zu Beginn und zum Ende der Beratung das Wort verlangen.
- (5) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 17 - Redezeit

- (1) Auf Antrag eines Delegierten kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.
- (2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

VI. Ordnungsbestimmungen

§ 18 Ordnungsbestimmungen

- (1) Den Präsidenten obliegt die Wahrung der Ordnung in der Versammlung.
- (2) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder, die die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

- (3) Ist der Redner zweimal in derselben Sache zur Ordnung gerufen und beim ersten Mal auf die Folgen eines zweiten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache nicht wieder das Wort erhalten.
- (4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Mitglied oder einen Gast aus dem Raum verweisen. Der Betreffende hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so hat der Versammlungsleiter die Sitzung zu unterbrechen.
- (5) Um die Einhaltung von § 13 Abs. 6 der Satzung zu sichern, kann das Präsidium des Parteitages geeignete Vorkehrungen treffen.
- (6) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratenden Gremiums können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

VII. Protokoll, Fristenberechnung, ergänzende Bestimmungen

§ 19 Protokoll

- (1) Sitzungsniederschriften müssen angefertigt werden
 - 1.) von den Landes- und Kreisparteitagen,
 - 2.) über jede Sitzung des erweiterten Landesvorstandes und des Landesvorstandes.
 - 3.) Protokolle der Landesvorstandssitzungen und der Sitzungen des erweiterten Landesvorstandes sind allen Mitgliedern des erweiterten Landesvorstandes zuzusenden.
- (2) Die Sitzungsniederschriften müssen enthalten
 - 1.) Ort und Tag der Sitzung oder des Parteitages,
 - 2.) den Namen des Präsidenten/Versammlungsleiters,
 - 3.) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
 - 4.) das Ergebnis einer vorgesehenen Mandatsprüfung,
 - 5.) einen Nachweis über die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - 6.) den wesentlichen Ablauf mit dem Wortlaut der Anträge und Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse,
 - 7.) bei Wahlen ein Wahlprotokoll gemäß Abs. 5.
- (3) Der Sitzungsniederschrift muss ein Exemplar der Einladung zur Sitzung mit der Tagesordnung beigelegt werden.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom verantwortlichen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Auf Tagungen von Organen, wo eine Zählkommission gebildet wird, ist zusätzlich zu der

Niederschrift ein Wahlgangsprotokoll anzufertigen, der vom Vorsitzenden der Zählkommission und zwei weiteren Mitgliedern der Zählkommission unterzeichnet werden muss. Dieses Protokoll muss folgendes enthalten:

- a) Nummer des Wahlgangs
 - b) Die zu wählende Funktion
 - c) Zahl der abgegebenen Stimmen
 - d) Zahl der gültigen Stimmen
 - e) Wahlmodus (nach absoluter, einfacher oder relativer Mehrheit, Stichwahl, Losentscheid)
 - f) Die einzelnen Bewerber mit Stimmergebnissen (ja, nein, Enthaltung)
 - g) Ergebnis des Wahlgangs
- (6) Bei Landesparteitagen muss ein Auszug aus dem Protokoll, der die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen zu enthalten hat, allen Kreisverbänden spätestens vier Wochen nach der Tagung übersandt werden.
- (7) Die Sitzungsniederschriften sind bei der Landes- bzw. Kreisgeschäftsstelle mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (8) Von allen Veranstaltungen können etwaige Tonbandaufnahmen als Ergänzung den Niederschriften beigelegt werden.

§ 20 - Fristenberechnung

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.